

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Münchsmünster

vom 12.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für eine Ruhezeit von 15 Jahren je Grabstätte oder Urnennische sowie Verschlussplatten:

a)	Einzelgrabstätte	900,-- Euro
b)	Familiengrabstätte	1.575,-- Euro
c)	Urnenerdgrabstätte	1.080,-- Euro
d)	Einzelnische in Urnenwand	810,-- Euro
e)	Doppelnische in Urnenwand	1.260,-- Euro
f)	Verschlussplatte für Urnennische	190,-- Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird pro Jahr ein Fünfzehntel der Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 FGS **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 80,-- €
- (2) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung (§§ 26 u. 29 Friedhofssatzung) sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.

§ 6 FGS Sonstige Gebühren

- (1) Für die Ausstellung eines Leichenpasses wird eine Gebühr von 26,00 € erhoben
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 26,00 € erhoben
- (3) Für die Erteilung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 13,00 € erhoben
- (4) Für die Verlängerung und Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 13,00 € erhoben
- (5) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach tatsächlichem Zeitaufwand und 52,00 Euro pro Stunde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.07.2021 außer Kraft.

Gemeinde Münchsmünster

Münchsmünster, den 12.12.2025

Meyer Andreas
Erster Bürgermeister